

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 3.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Änderung der §§ 114a, 120, 120a, 134, 139b, 139h, 146a, 147, 150, 154a der Gewerbeordnung. S. 139.

(Nr. 4005.) Gesetz, betreffend die Änderung der §§ 114a, 120, 120a, 134, 139b, 139h, 146, 146a, 147, 150, 154a der Gewerbeordnung. Vom 27. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

I. Der § 114a der Gewerbeordnung erhält die folgende Fassung:

§ 114a.

Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben und die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen erlassen. In die Lohnbücher oder Arbeitszettel sind von dem Arbeitgeber oder einem dazu Bevollmächtigten Betriebsbeamten einzutragen

1. der Zeitpunkt der Übertragung von Arbeit, Art und Umfang der Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl,
2. die Lohnsätze,
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den Arbeiten,
4. der Zeitpunkt der Ablieferung sowie Art und Umfang der abgelieferten Arbeit,
5. der Lohnbetrag unter Angabe der etwa vorgenommenen Abzüge,
6. der Tag der Lohnzahlung.